

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Nr. 295

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Donnerstag, den 21. Dezember 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Beginn des Schlupfkampfes in der Dobrudscha.

Im Cernabogen feindliche Angriffe gescheitert. — Die Friedensfrage im französischen Senat.

Amtliche Bekanntmachungen.

Veranlagungsbezirk: Kreis St. Goarshausen.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steueranmeldung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise St. Goarshausen aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung auszugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugeworfen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in dessen Amtsräumen an den Verträgen während der Dienststunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensangeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensangeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensangeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht. Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuerklärungen und zu Vermögensangeigen werden von heute ab in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

St. Goarshausen, im Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Berg, Beheimer Regierungsrat.

Verordnung über Kohlrüben.

Vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

1. Beschlagnahme.

§ 1. Die im Reich vorhandenen Kohlrüben (Wurden, Wittenwurz, den 21. Dezember 1916) und zwar nur an einem Orte in St. Goarshausen festgesetzt.

In der darauf folgenden Neujaarswoche hat die Schlachthaus-Ablieferung am

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 6 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Zutritt dieser Verordnungen begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestalten.

§ 4. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5. Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind. Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
- b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6. Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

2. Enteignung.

§ 9. Erfolgt die Ueberweisung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Ueberweisung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 vorrätig bleibt.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.
Bismarcker russischer Ansturm bei Meste Cornes auf dem Ostufer der goldenen Bistritz brach an der Widerstandsfront österreichisch-ungarischer Bataillone zusammen. Bei-

Besitzer zugeht, in letzterem Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit und unter Rürzung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

§ 12. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig überreignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

3. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13. Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelverforgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14. Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16. Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 18. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

4. Schlussbestimmungen.

§ 19. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden u. Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, beschädigt, zerstört, verfüttert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft abschließt.

Das Friedensangebot.

Berlin, 22. Dez. In der Lloyd George-Erklärung wird von zuständiger Seite die Auffassung vertreten, daß

und die zu begehrenden, anzuordnenden, 6. über den Anordnungen zuzuhandeln, die eine Landesbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. § 22 Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft. Berlin, den 1. Dezember 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungsanweisung
Bekanntmachung über Kohlräben vom 1. Dezbr. 1916
(Reichs-Gesetzl. S. 1316).

§ 19 der Bekanntmachung über Kohlräben vom 1. Dezbr. 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1316) wird zu deren Ergänzung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.
Die oberste Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Ortsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.
1. Bechlagnahme.

Zu § 1: Die Bechlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitz von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlräben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Befristung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlräben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

2. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf klar begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

3. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlräben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Antezedanz auf die Kartoffelstelle erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.
A. W. 7, Unter den Linden 72/73.
Der Minister des Innern.
v. Vorbell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusenfeld.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Wird veröffentlicht.
St. Goarshausen, den 15. Dezember 1916.
Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Bis zum 28. ds. Mts. bestimmt erlaube ich mir anzugeben, wieviel Legitimationskarten (§§ 44 und 44a Absatz 1-5 der Reichsgewerbeordnung) im Kalenderjahr 1916 ausgestellt wurden.

Reklamationen sind nicht erforderlich.
St. Goarshausen, den 20. Dezember 1916.
Der Vorsitzende

des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III und IV.
St. Nr. 4843. Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung
Betr. Schlachtviehanlieferung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Weihnachtstierkämpfe wird die Schlachtviehanlieferung für nächste Woche auf

Mittwoch, den 27. Dezember

und zwar nur an einem Plage in St. Goarshausen festgesetzt.

In der darauf folgenden Neujahrswochse hat die Schlachtviehanlieferung am

Dienstag, den 2. Januar 1917

ebenfalls nur an einem Plage in Oberlahnstein stattzufinden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehendes in ordentlicher Weise bekannt zu machen.

St. Goarshausen, den 19. Dezember 1916.
Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

ITA. (Antsch.) Großes Hauptquartier.

20. Dezember, vormittags:
Deutscher Kriegsschauplatz.

An der Somme, an der Aisne und in der Champagne, sowie auf dem Ostufer der Maas nur in einzelnen Abschnitten wechselnd hartes Artilleriefeuer u. Patrouillenstätigkeit.

Deutscher Kriegsschauplatz.
Heeresfront des Generalfeldmarschalls
Prinzen Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.
Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

In den Bergen auf dem Ostufer der Goldenen Bayrisch-Isar mehrere Angriffe russischer Bataillone.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.
Nichts Neues.

Mazedonische Front.
Beringelt war die Artilleriestätigkeit lebhafter.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.
Berlin, 20. Dez. (Antsch.) An der Westfront und im Osten keine größeren Kampfhandlungen.

Im nördlichen Teile der Dobrudscha hat sich der bis dort gewöhnliche Gegner wieder zum Kampf gestellt.

Im Gernabogen sind nach starkem Feuer einziehende feindliche Angriffe vor unseren Stellungen gescheitert.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

WIB. Wien, 20. Dez. Antsch. wird verlautbart:
Deutscher Kriegsschauplatz.

Gegen unsere Stellung am Westeisenbahnabschnitt wiederholten die Russen gestern ihre heftigen Angriffe, die unter den größten Feindverlusten abgewiesen wurden.

An allen anderen Fronten hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.
Keine Veränderung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs
v. Döber, Feldmarschallsadjutant.

WIB. Sofia, 18. Dez. Mazedonische Front. Vom Prespa-See bis zum Wardar schwaches feindliches Artilleriefeuer, das nur etwas lebhafter war im Gernabogen, auf dem linken Wardarufer und in der Gegend der Belasica Planina vereinzeltes wechselzeitiges Artilleriefeuer und Patrouillenunternehmungen am Doiran-See. Längs der Struma Artilleriestätigkeit u. Patrouillenunternehmungen.

Rumänische Front. In der Dobrudscha erreichten die verbündeten Truppen die Linie Babadag-Ostrova. Unsere Kavallerie ist in die Stadt Babadag eingezogen. Die Russen zünden auf ihrem Rückzug die Dörfer an. Die einigermassen wichtigen Gebäude in Babadag wurden durch den Feind zerstört. In der östlichen Balaschei dauert der Vormarsch an. Die verbündeten Truppen überschritten den Calmatzuit-Fluß.

WIB. Sofia, 19. Dez. Mazedonische Front. Vom Prespa-See bis zur Struma schwaches feindliches Artilleriefeuer. Längs der Struma gegenseitige Artilleriestätigkeit. Patrouillengefechte an der Front des ägäischen Meeres. Ein feindliches Schiff gab 23 Schüsse auf das Küstengebiet östlich von Kawala ab.

Rumänische Front. In der Dobrudscha dauert der Vormarsch an. In Babadag wurden unsere Truppen von der Bevölkerung warm empfangen. In der östlichen Balaschei entwickeln sich die Operationen planmäßig.

WIB. Konstantinopel, 17. Dez. Persische Front. Für uns günstige Patrouillen- und Erkundungsgefechte. — An den anderen Fronten hat sich nichts von Bedeutung ereignet.

In der Dobrudscha setzten unsere Truppen im Zusammenhang mit denen der Verbündeten die energische Verfolgung des Feindes fort. Wir machten am 15. und 16. Dezember über 110 Gefangene.

„Suffren“ von deutschem U-Boot torpediert.

Berlin, 20. Dez. (Antsch.) Eines unserer Unterseeboote hat am 26. November etwa 50 Seemeilen nordwestlich von Lissabon, ein feindliches Linien Schiff durch Torpedoschuss versenkt. Es handelt sich um das vom französischen Marineministerium am 8. Dez. als mit der gesamten Besatzung verloren gemeldete französische Linien Schiff „Suffren“.

Der Chef des Admiralstabes der Marine

Schwierigkeiten der Kabinettsbildung in Wien.

Wien, 20. Dez. Die Kombination Spitzmüllers ist gescheitert. Dr. Spitzmüller hat die Vertrauensstellung der Kabinettsbildung zurückgegeben. An seiner Stelle soll, wie verlautet, Graf Clam Martinic mit der Kabinettsbildung betraut worden sein und Dr. Spitzmüller als Finanzminister in sein Kabinett eintreten.

Nichts Neues vor Verdun, wohl aber aus Rumänien.

WIB. Bern, 20. Dez. Während das „Echo de Paris“ in Betrachtung der militärischen Lage trocken feststellt, daß sich in den letzten 24 Stunden bei Verdun nichts Neues ereignet hat, bemerkt der „Temps“, es sei wahrscheinlich, daß der Kampf in diesem Abschnitt bereits zum Abschluß gekommen sei. Hinsichtlich Rumäniens verlangt der „Temps“ dringend, daß die russisch-rumänischen Streitkräfte, die sich zwischen Buzau und Calmatzuit, südlich von Braila, befinden, sich schleunigst auf das Nordostufer des Sereth zurückziehen, da sonst zu befürchten sei, daß die alliierten Heere abgeschnitten würden. Ähnliche Befürchtungen äußern auch die Militärkritiker der anderen Pariser Blätter, wenn auch etwas verflüchteter. Laut „Temps“ befindet sich Bratiansu in Petersburg, wo er vom Zaren empfangen wurde.

Holland verweigert bewaffneten Handelsschiffen die Einfahrt.

WIB. Amsterdam, 20. Dez. Wie einem hiesigen Blatte aus London berichtet wird, teilte Robert Cecil im Unterhause mit, die britische Regierung habe von den Regierungen aller neutralen Staaten die Zusage erhalten, daß Schiffe, die nur zur Verteidigung bewaffnet seien, in ihre Häfen eingelassen werden würden. Nur die niederländische Regierung habe das bisher verweigert. Dies habe in England einen umso unangenehmeren Eindruck gemacht, als die niederländische Regierung niemals die Gefährlichkeit der Verwahrung von Handelsschiffen zwecks Selbstverteidigung in Zweifel gezogen habe. Er hoffe deshalb, daß die niederländische Regierung sich nicht weigern werde, derartige Schiffe in den niederländischen Häfen zuzulassen.

hätte Lloyd George in einer sehr gewissenhaften Weise, um England erst Bezeugung und Garantien haben müsse, um in Verhandlungen über das deutsche Friedensangebot einzutreten. Die Erklärung war weder eine glatte Annahme noch eine strikte Ablehnung des deutschen Vorschlags. Man glaubt aber in unterrichteten Kreisen, daß die Möglichkeit einer Verhandlung zwischen den Alliierten und den Zentralmächten doch vorhanden ist.

Amsterdam, 20. Dez. Wie der „Matin“ meldet, ist die französische Regierung gegenwärtig mit der Ausarbeitung einer deutschen Antwort beschäftigt, die für die Vertreter der neutralen Staaten bestimmt ist, durch deren Vermittlung Deutschland seinen Friedensantrag gemacht hat.

In der Antwort werde darauf hingewiesen, daß dem Vorschlag der Deutschen jeder objektive Wert fehle, und daß es verkehrt sei, daß der Feind von der Annahme ausgehe, daß er zu einem Defensivkrieg gezwungen sei. — In der Humanität wird ausgeführt, daß Frankreich nur dann über das Friedensangebot verhandeln könne, wenn Deutschland das in Frankreich besetzte Gebiet geräumt habe.

„Reit Journal“ meldet: Hervorragende Mitglieder des französischen Parlaments werden für eine Geheimfession der Kammer und des Senats zur eingehenden Besprechung der deutschen Friedensvorschläge.

Rotterdam, 20. Dez. Das holländische Ministerium des Äußern, v. Schayer, teilte in einer Ansprache mit, er habe erfahren, daß die Schweiz und die skandinavischen Länder gern als Friedensvermittler auftreten möchten und ein gemeinsames Vorgehen mit Holland wünschten. Er beantwortete in dieser Hinsicht eine größere Aktivität der holländischen Regierung.

WIB. London, 18. Dez. Der „Daily News“ wird aus Rom gemeldet, von verlässlicher Seite verlautet, daß der Papst beschlossen habe, in der Angelegenheit des deutschen Friedensangebots weder vermittelnd noch zugunsten der Annahme der deutschen Friedensbedingungen seinen Einfluß geltend zu machen. Der Papst fürchte, daß ein mögliches Scheitern der Friedensbestrebungen zu seinen Bemühungen in Beziehung gebracht werden könnte.

Die Prüfung der Kriegslieferungen.

WIB. Berlin, 19. Dez. Die in Verfolg eines Reichstagsbeschlusses vom Reichskanzler berufene Kommission zur Prüfung von Verträgen über Kriegslieferungen, ist heute zu ihrer ersten Sitzung im Reichstage zusammengetreten.

Als Vorsitzender der Kommission wies Staatssekretär Dr. Helfferich auf die ungewöhnlich großen Aufgaben der Kommission hin, die Verträge von Kriegslieferungen, die einen Wert von vielen Milliarden hätten, zu prüfen haben werde, eine Aufgabe, wie sie in der Welt noch nicht zu bewältigen war.

Die unmittelbaren Erfordernisse des Krieges müßten allen anderen vorgehen. Während des Krieges werde eine Einzelprüfung der Lieferungsverträge nicht möglich sein. Vielleicht könnten Stichproben gemacht werden.

Nach einer Aussprache einigte sich die Kommission dahin, daß in der nächsten Sitzung zunächst die einzelne Verwaltungsgrundlage für den Abschluß von Lieferungsverträgen mündlich und an der Hand schriftlicher Unterlagen mitgeteilt werden sollten. Ferner, daß einzelne Fragen, die in der Öffentlichkeit zu Bedenken und Unruhe Anlaß gegeben hätten, schriftlich den Kommissionsmitgliedern von dem Vorsitzenden mitgeteilt würden, der sie auf dem zuständigen Dienstwege erledigen und sie alsdann der Kommission zur Beratung und Prüfung der Sachlage vorlegen werde.

Die nächste Sitzung wird am 9. Januar 1917 stattfinden.

Die Friedensfrage im französischen Senat.

WIB. Paris, 20. Dez. Im Senat wandte sich Briand dem deutschen Friedensangebot zu und erklärte, niemand lasse sich durch das deutsche Mandat täuschen. Morgen wird man die vereinbarte Antwort den Mittelmächten zur Kenntnis bringen, das es unmöglich ist, ihr Friedensangebot ernst zu nehmen. Auf die letzte Rede des deutschen Reichskanzlers anspielend, wies Briand auf die „in den letzten Tagen liegenden Mittelmächte“ hin und sagte: „Das Friedensangebot ist der letzte Bluff, den Deutschland versuchen will. Es will die Schuld abwälzen, indem es den Glauben zu erwecken trachtet, daß der Krieg ihm aufgezwungen worden sei. Aber der Krieg war seit 40 Jahren bei den Deutschen beschlossen, die den Sieg sicher zu haben glaubten.“

Tod des französischen Fliegers Beauchamp.

Berlin, 20. Dez. Das „Berliner Tagebl.“ meldet aus Genf: Nach einer Pariser Meldung wurde der bekannte französische Dauerflieger Beauchamp, der seinerzeit über Bern nach Italien flog, im Luftkampf unweit Douanmont von einem deutschen Flieger durch einen Schuß getötet. Er fiel mit seinem Flugzeug innerhalb der französischen Linien nieder.

Holland verweigert bewaffneten Handelsschiffen die Einfahrt.

WIB. Amsterdam, 20. Dez. Wie einem hiesigen Blatte aus London berichtet wird, teilte Robert Cecil im Unterhause mit, die britische Regierung habe von den Regierungen aller neutralen Staaten die Zusage erhalten, daß Schiffe, die nur zur Verteidigung bewaffnet seien, in ihre Häfen eingelassen werden würden. Nur die niederländische Regierung habe das bisher verweigert. Dies habe in England einen umso unangenehmeren Eindruck gemacht, als die niederländische Regierung niemals die Gefährlichkeit der Verwahrung von Handelsschiffen zwecks Selbstverteidigung in Zweifel gezogen habe. Er hoffe deshalb, daß die niederländische Regierung sich nicht weigern werde, derartige Schiffe in den niederländischen Häfen zuzulassen.

... und die zu begehrenden, anzuordnenden, 6. über den Anordnungen zuzuhandeln, die eine Landesbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. § 22 Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft. Berlin, den 1. Dezember 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungsanweisung
Bekanntmachung über Kohlräben vom 1. Dezbr. 1916
(Reichs-Gesetzl. S. 1316).

§ 19 der Bekanntmachung über Kohlräben vom 1. Dezbr. 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1316) wird zu deren Ergänzung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.
Die oberste Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Ortsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.
1. Bechlagnahme.

Zu § 1: Die Bechlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitz von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlräben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Befristung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlräben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

2. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf klar begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

3. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlräben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Antezedanz auf die Kartoffelstelle erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.
A. W. 7, Unter den Linden 72/73.
Der Minister des Innern.
v. Vorbell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusenfeld.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Wird veröffentlicht.
St. Goarshausen, den 15. Dezember 1916.
Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Bis zum 28. ds. Mts. bestimmt erlaube ich mir anzugeben, wieviel Legitimationskarten (§§ 44 und 44a Absatz 1-5 der Reichsgewerbeordnung) im Kalenderjahr 1916 ausgestellt wurden.

Reklamationen sind nicht erforderlich.
St. Goarshausen, den 20. Dezember 1916.
Der Vorsitzende

des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III und IV.
St. Nr. 4843. Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung
Betr. Schlachtviehanlieferung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Weihnachtstierkämpfe wird die Schlachtviehanlieferung für nächste Woche auf

Mittwoch, den 27. Dezember

und zwar nur an einem Plage in St. Goarshausen festgesetzt.

In der darauf folgenden Neujahrswochse hat die Schlachtviehanlieferung am

Dienstag, den 2. Januar 1917

ebenfalls nur an einem Plage in Oberlahnstein stattzufinden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehendes in ordentlicher Weise bekannt zu machen.

St. Goarshausen, den 19. Dezember 1916.
Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

... denn ihr bei der Schweineversicherung ... Schaden erleidet ... versichert die Schweine bei der Kreis-Schweine-Versicherung!

WIB. Bern, 20. Dez. Während das „Echo de Paris“ in Betrachtung der militärischen Lage trocken feststellt, daß sich in den letzten 24 Stunden bei Verdun nichts Neues ereignet hat, bemerkt der „Temps“, es sei wahrscheinlich, daß der Kampf in diesem Abschnitt bereits zum Abschluß gekommen sei. Hinsichtlich Rumäniens verlangt der „Temps“ dringend, daß die russisch-rumänischen Streitkräfte, die sich zwischen Buzau und Calmatzuit, südlich von Braila, befinden, sich schleunigst auf das Nordostufer des Sereth zurückziehen, da sonst zu befürchten sei, daß die alliierten Heere abgeschnitten würden. Ähnliche Befürchtungen äußern auch die Militärkritiker der anderen Pariser Blätter, wenn auch etwas verflüchteter. Laut „Temps“ befindet sich Bratiansu in Petersburg, wo er vom Zaren empfangen wurde.

WIB. Amsterdam, 20. Dez. Wie einem hiesigen Blatte aus London berichtet wird, teilte Robert Cecil im Unterhause mit, die britische Regierung habe von den Regierungen aller neutralen Staaten die Zusage erhalten, daß Schiffe, die nur zur Verteidigung bewaffnet seien, in ihre Häfen eingelassen werden würden. Nur die niederländische Regierung habe das bisher verweigert. Dies habe in England einen umso unangenehmeren Eindruck gemacht, als die niederländische Regierung niemals die Gefährlichkeit der Verwahrung von Handelsschiffen zwecks Selbstverteidigung in Zweifel gezogen habe. Er hoffe deshalb, daß die niederländische Regierung sich nicht weigern werde, derartige Schiffe in den niederländischen Häfen zuzulassen.

WIB. Paris, 20. Dez. Im Senat wandte sich Briand dem deutschen Friedensangebot zu und erklärte, niemand lasse sich durch das deutsche Mandat täuschen. Morgen wird man die vereinbarte Antwort den Mittelmächten zur Kenntnis bringen, das es unmöglich ist, ihr Friedensangebot ernst zu nehmen. Auf die letzte Rede des deutschen Reichskanzlers anspielend, wies Briand auf die „in den letzten Tagen liegenden Mittelmächte“ hin und sagte: „Das Friedensangebot ist der letzte Bluff, den Deutschland versuchen will. Es will die Schuld abwälzen, indem es den Glauben zu erwecken trachtet, daß der Krieg ihm aufgezwungen worden sei. Aber der Krieg war seit 40 Jahren bei den Deutschen beschlossen, die den Sieg sicher zu haben glaubten.“

Tod des französischen Fliegers Beauchamp.

Berlin, 20. Dez. Das „Berliner Tagebl.“ meldet aus Genf: Nach einer Pariser Meldung wurde der bekannte französische Dauerflieger Beauchamp, der seinerzeit über Bern nach Italien flog, im Luftkampf unweit Douanmont von einem deutschen Flieger durch einen Schuß getötet. Er fiel mit seinem Flugzeug innerhalb der französischen Linien nieder.

Holland verweigert bewaffneten Handelsschiffen die Einfahrt.

WIB. Amsterdam, 20. Dez. Wie einem hiesigen Blatte aus London berichtet wird, teilte Robert Cecil im Unterhause mit, die britische Regierung habe von den Regierungen aller neutralen Staaten die Zusage erhalten, daß Schiffe, die nur zur Verteidigung bewaffnet seien, in ihre Häfen eingelassen werden würden. Nur die niederländische Regierung habe das bisher verweigert. Dies habe in England einen umso unangenehmeren Eindruck gemacht, als die niederländische Regierung niemals die Gefährlichkeit der Verwahrung von Handelsschiffen zwecks Selbstverteidigung in Zweifel gezogen habe. Er hoffe deshalb, daß die niederländische Regierung sich nicht weigern werde, derartige Schiffe in den niederländischen Häfen zuzulassen.

WIB. London, 18. Dez. Der „Daily News“ wird aus Rom gemeldet, von verlässlicher Seite verlautet, daß der Papst beschlossen habe, in der Angelegenheit des deutschen Friedensangebots weder vermittelnd noch zugunsten der Annahme der deutschen Friedensbedingungen seinen Einfluß geltend zu machen. Der Papst fürchte, daß ein mögliches Scheitern der Friedensbestrebungen zu seinen Bemühungen in Beziehung gebracht werden könnte.

WIB. London, 18. Dez. Der „Daily News“ wird aus Rom gemeldet, von verlässlicher Seite verlautet, daß der Papst beschlossen habe, in der Angelegenheit des deutschen Friedensangebots weder vermittelnd noch zugunsten der Annahme der deutschen Friedensbedingungen seinen Einfluß geltend zu machen. Der Papst fürchte, daß ein mögliches Scheitern der Friedensbestrebungen zu seinen Bemühungen in Beziehung gebracht werden könnte.

WIB. London, 18. Dez. Der „Daily News“ wird aus Rom gemeldet, von verlässlicher Seite verlautet, daß der Papst beschlossen habe, in der Angelegenheit des deutschen Friedensangebots weder vermittelnd noch zugunsten der Annahme der deutschen Friedensbedingungen seinen Einfluß geltend zu machen. Der Papst fürchte, daß ein mögliches Scheitern der Friedensbestrebungen zu seinen Bemühungen in Beziehung gebracht werden könnte.

„Kriegsminister“ teilt mit, dass die Signalmannschaft der Heereskommunikation gemäß in den nächsten Tagen die Ermittlung derjenigen Neutralen, deren sich Deutschland bedient, ihre Antwort erteilen werden. Die Antwort soll allem die Frage über die Verantwortlichkeit für die Behandlung.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 21. Dezember.

Unsere Postbezieher richten wir die Neubestellung unverzüglich vorzunehmen. Der Postverkehr ist bei der Post bekanntlich in vollem Gange und erreicht in den letzten Tagen vor dem Fest seinen Höhepunkt, so daß die Post oft nicht in der Lage ist, zwischen dem 19. und 24. Dezember Zeitungsbezüge anzunehmen. Nach dem Fest gemachte Zeitungsbezüge bringen aber die Gefahr unliebsamer Lieferunterbrechungen mit sich. Die Neubestellungen können dem Briefträger und der zuständigen Postanstalt übergeben werden.

Reförbert wurde zum Leutnant d. Landw. 1. Klasse. Kachinger (Oberlahnstein), Vizefeldwebel im Regt. Nr. 8.

Postalisches. An den Posthaltern wird eine deutsche Vereins vom Roten Kreuz ausgegebene „Kriegsliste“, die den Freimarkestempel von 5 Pfennig trägt, für 10 Pfennig verkauft. Den Ueberbringer 5 Pfennig für jede abgelesene Karte erhält das Komitee zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben. Das Postkarte ist durch Zulassen einer 2 1/2 Pfennig vervollständigen.

Bezugsmarken auch für den Christbaum. Kriegsmarkensystem wird fast täglich erweitert: Die Weihnachtskarte ist die neueste Erscheinung in der Kennzeichnung der Bezugsberechtigung. In Hann.-Münden ist eingeführt worden, und zwar zu drei Werten: 30 Pfennig, 1 Mark und 1 Mark. Die städtische Forstkommission liefert für die Stadt die Christbäume, und wer sich keine leisten will, der erhält auch keinen Christbaum.

Kein Feuerwerk in der Neujahrsnacht. Nach der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps ist der Verkauf und das Abbrennen aller Art von Feuerwerkskörpern verboten.

Stenographisches. Für diejenigen jungen Damen und Herren, welche aus irgend einem Grunde sich nicht mit der Kenntnis der Schreibmaschine, der Stenographie nach den Systemen Gabelsberger oder Krieger, der Buchführung in einfacher, doppelter oder amerikanischer Art gründlich aneignen, bietet der in der Stadt Stenographischen und kaufmännischen Kreisen seit Jahren bekannte Bücher-Revisor und gepr. Lehrer der Stenographie, Franz Heise in Coblenz in seiner Wohnung von morgens früh bis abends spät die beste Gelegenheit. Unter der persönlichen Leitung wird der Unterricht erteilt und eine große Anzahl von Damen und Herren hat ihre Kenntnisse in diesen Fächern und Stellung zu verdanken. Es ist daher und auch schon im Hinblick auf die jetzige Zeit dieser Stelle die Teilnahme an diesem Unterricht nicht zu empfehlen.

Sinweis. Mit dem 20. Dezember 1916 ist eine Bekanntmachung (L. 700/11. 16. R. M. A.) in Kraft getreten, die für Schaf-, Kalb-, Lamm- und Ziegenfelle Höchstpreise festsetzt. Diese Höchstpreise sind diejenigen, welche die Verteilungsstelle der Felle (Kriegsleider-Altiengeellschaft) höchstens bezahlen darf. Es ist deshalb zu beachten, daß bei den nach der Beschlagnahme — Versteigerung erlaubten Veräußerungsgeschäften die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden müssen. Die Höchstpreise sind bei Kalb- u. Fresserfellen nach Gewicht, Schlacht- und Beschaffenheit, bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen nach Schlachtart und Beschaffenheit abgestuft. Nachfragen einzelner Bestimmungen der Bekanntmachung sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder u. Lederrohstoffe, (Berlin W. 9., Budapesterstraße 11/12) zu richten. Diese Bekanntmachung enthält eine große Anzahl Einzelbestimmungen, die von den in Betracht kommenden Geschäftsfreien genau zu beachten sind. Ihr Wortlaut ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Behörden einzusehen.

Niederrahnstein, den 21. Dezember.

Für Pferdebesitzer. Der Viehverversicherungs-Verein des Rhein- und Moselgaut Wiesbaden macht die Mitglieder darauf aufmerksam, die Pferde während der bestehenden Festtage täglich mindestens eine halbe Meile zu bewegen, und nur halbe Futterration zu verabreichen, da erfahrungsgemäß bei keiner Arbeit und vollem Futter die Pferde leicht an Mierenschlag erkranken, eine Krankheit, die meistens zum Tode führt.

Braubach, den 21. Dezember.

Für Winzer. Herr Schilling, Obst- und Weininspektor, weist darauf hin, daß zur Förderung der Weinanlagen in den Weinbergen kleine, bedürftige Wein- auch für die im Jahre 1916 ausgeführten Anlagen Wein erhalten können. Anträge mit genauer Kostenberechnung und Angabe, ob die Anlage mit oder ohne Fest- richtung ausgeführt wurde sind bis zum 25. Dezember das Büro der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, einstr. 92, zu richten.

Dahlheim, 21. Dez. Dem Bäckerlehrling Gg. von hier ist anlässlich der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei bewiesenen Unfähigkeit Energie und der durch die Wiedererregung dem Ba-

Für unsere Abonnenten in Oberlahnstein. Die Verlagsanstalt und Braubach liegt ein Prospekt der Firma Fr. Ernst Theis in Oberlahnstein bei.

Bekanntmachungen.

Holzversteigerung.

Freitag, den 22. Dezember l. Js.

werden veräußert in den Distrikten Lahnberg 114 und Krippeverich 115

46 Raum. Eichen-, Buchen- und Nadelholzkäppel, im Distrikt Schlierbach 102
3 Raum. Nadelholzkäppel, 1250 Eichenstämme, 12 Eichenstämme von 2.44 m. Inhalt, 19 Eichenstämme 1. und 3. Klasse.
Sammelpunkt vormittags 9 Uhr an der Wollsmühle, 12 1/2 Uhr am Spieshorn.
Oberlahnstein, den 18. Dezember 1916.
Der Magistrat.

Butter

aus Kartennummer 177 wird am Freitag, den 22. d. Mts., von nachmittags 2 Uhr ab in den Lebensmittelgeschäften abgegeben. Auf eine Person entfallen 30 Gramm.
Oberlahnstein, den 21. Dezember 1916.
Der Magistrat.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. R. M. A.),
betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen
Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen über die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 183) bekräftigt werden, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen höheren Strafen angeordnet sind. Nach kann der Betrieb des Handelsverkehrs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unverlässlicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
- b) alle Schaf- und Lammfelle,
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Herberlings-, Rip- und Zickelfelle),
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

- a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. M. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider-Altiengeellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbotet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 u. 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider-Altiengeellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider-Altiengeellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. M. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

- b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. M. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider-Altiengeellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:
Kalbfelle, gefälzt 2,80 M für 1 kg. Grängewicht, Kalbfelle, trocken 6,25 M für 1 kg. Trockengewicht, Fresserfelle, gefälzt 2,20 M für 1 kg. Grängewicht, Fresserfelle, trocken 5,00 M für 1 kg. Trockengewicht, Schaf- und Lammfelle, gefälzt, von mindestens 0,75 kg. Grängewicht

vollwollige 2,70 M für 1 kg. Grängewicht, halblange 2,40 M für 1 kg. Grängewicht, kurzwollige 2,20 M für 1 kg. Grängewicht, Blößen u. Scheerlinge 2 M für 1 kg. Grängewicht, unter 0,75 kg. Grängewicht 2 M für 1 kg. Grängewicht.

Schaf- und Lammfelle, volltrocken höchstens 0,30 kg. wiegend, 4,50 M für 1 kg. Trockengewicht, volltrocken, mindestens 0,30 kg., höchstens 0,39 kg. wiegend, 4,80 M für 1 kg. Trockengewicht, volltrocken, mindestens 0,40 kg.

vollwollige 5,00 M für 1 kg. Trockengewicht, halblange 5,25 M für 1 kg. Trockengewicht, kurzwollige 5,25 M für 1 kg. Trockengewicht, Blößen u. Scheerlinge 4,80 M für 1 kg. Trockengewicht.

Ziegenfelle, einschließlich Bod-, Herberlings-, Rip- und Zickelfelle, volltrocken, höchstens 0,20 kg. wiegend, 2,50 M für ein Fell, volltrocken, mindestens 0,21 kg., höchstens 0,30 kg. wiegend, 3,00 M für ein Fell,

volltrocken, mindestens 0,31 kg., höchstens 0,50 kg. wiegend, 3,75 M für ein Fell, volltrocken, mindestens 0,51 kg., höchstens 0,70 kg. wiegend, 5,00 M für ein Fell, volltrocken, mindestens 0,71 kg., höchstens 0,85 kg. wiegend, 6,50 M für ein Fell,

volltrocken, mindestens 0,86 kg., höchstens 1,10 kg. wiegend, 7,50 M für ein Fell, volltrocken, mindestens 1,11 kg., höchstens 1,30 kg. wiegend, 8,50 M für ein Fell, volltrocken, mindestens 1,31 kg., höchstens 1,50 kg. wiegend, 9,50 M für ein Fell,

volltrocken, mindestens 1,51 kg., und darüber wiegend, 10,00 M für ein Fell.

§ 4.

Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

- b) Das Gefälle muß richtig gefälzt oder vollkommen getrocknet sein.

- c) Bei gefälzten Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unveränderlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelauflage oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

- a) für gefälzte Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist um 10 Pf. für das Kilogramm,

- b) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall insgesamt 5 vom Hundert, für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern insgesamt 10 vom Hundert, für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 vom Hundert;

bei Fresserfellen:

* Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kratzen oder Löchern, Hautfelle.

** Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kratzen oder Löchern, Gefäßwunden, Hautfelle.

wird von der Antwort untergeordnet, sein abgelehnt werde nur ein Übergangsministerium sein und sich weigerten, in das Übergangsministerium einen Vertreter zu entsenden.

Das Friedensangebot.

Berlin, 22. Dez. In der Lloyd George-Erklärung wird von zuständiger Seite die Auffassung vertreten, daß

vor wenigen Tagen in die eigene Stellung einbezogen worden war.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef. Vermutlicher russischer Ansturm bei Weste Cornes auf dem Ostufer der goldenen Bistritz brach an der Westfront. Österreichisch-ungarische Bataillone zusammen. Bei

Mittwoch, den 27. Dezember

und zwar nur an einem Orte in St. Goarshausen festgelegt.

In der darauf folgenden Neujahrswoche hat die Schlacht-Abteilung am

die
Zahl
191



VII. Allgemeine Kaninchen-Ausstellung

Des Gemeinnützigen Kleintierzucht-Vereins für den Kreis St. Goarshausen

im „Germaniasaale“ (Besitzer Karl Schott) zu Oberlahnstein

am Sonntag, den 31. Dezember 1916 und Neujahrstag, den 1. Januar 1917.

Prämierung der Alters- und Jungklassen am 30. Dezember durch den Preisrichter Herrn Deneffe-Höck. Zur Ausgabe gelangen: Bronzene Verbandsmedaille, 7 Staatspreise, 28 Klassenpreise sowie 2 Vereinssonderpreise.

Die Ausstellung ist an beiden Tagen von 8 Uhr früh bis 10 Uhr abends geöffnet.

Eintrittspreis jede Person 10 Pfg.

An die Besucher der Ausstellung gelangen mehrere schöne Tiere zur Verlosung. Um zahlreichen Besuch bitten

Die Ausstellungskommission.

Der Vorstand.

Allgemeine Ortskrankenkasse Oberlahnstein.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß gemäß Beschluß der Ausschuß-Sitzung vom 25. November 1916 die §§ 41 und 61 der Satzungen abgeändert worden sind und zwar:

§ 41	
In der ersten Zeile ist statt 2 1/2 zu setzen 3 1/2.	
Die vierte bis 8. Zeile lautet jetzt:	
für die 1. Stufe 21 Pfg.	
2. „ 33 „	
3. „ 51 „	
4. „ 72 „	
5. „ 90 „	

Beiträge für Unständig Beschäftigte ab 1. I. 1917.

Stufe 1 unter 16 Jahren Beitrag 33 Pf. (22 Pf. u. 11 Pf.)	
2. von 16-21 Jahren Beitrag 51 Pf. (34 u. 17 Pf.)	
3. über 21 Jahre Beitrag 63 Pf. (42 u. 21 Pf.)	

In der zweiten Zeile Absatz 1 und in der dritten ist statt 2 1/2 zu setzen 3 1/2. Die Änderungen treten mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Oberlahnstein, 15. Dezember 1916.

Der Vorstand:
Vors. Dr. Herber

Herren- u. Knabenhemden

Unterhosen, Unterjacken, Knaben-Sweater, Kniewärmer, Leibbinden, Kopfschüler, Socken, Strickwolle, Hüte, Mützen, Schirme, Kragen, Manschetten, Vorhemden, Gravatten, Handschuhe, Taschentücher, Hosenträger

Joh. Herber
Oberlahnstein.

Nur 3 Mark jeder Band.

Adler, Doppelaar und Halbmond — Feldgraue Helden — Vaterland und Ehre Band 1, 2, 3, — Kaiser Wilhelm II. — Bismarck — Friedrich der Große — Das Papsttum — Die größten Wunderwerke der Welt — Wagners Werke 1 u. 2 — Zabels Erlebnisse — Hebel's Werke 1 u. 2 — Jenseits des Ozeans — Gerstäcker's Werke 1 u. 2 — Fritz Reuters Werke.

Alle diese, als Geschenke geeigneten Werke, sind elegant gebunden und sehr preiswert. Der Versand nach Auswärts erfolgt gegen Vor-einsendung des Betrages unter Hinzurechnung des

Dankagung.

Für die innige Teilnahme bei der Beerdigung meines leuren Vaters, unseres lieben Vaters, Bruders, Schwagers und Onkels, sprechen wir den Kriegervereinen, den Beamten und Arbeitern der Firma Gause, Gode & Co., dem Männergesangsverein, den Verwandten der Sargarte, sämtlichen Kranzspendern, sowie allen Verwandten und Bekannten unseren aufrichtigsten herzlichsten Dank aus.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Sophie Diez, Witwe.

Oberlahnstein, den 19. Dezember 1916

Weihnachts-Postkarten

empfehlen in großer Auswahl billigst

Papiergeschäft
Eduard Schlokol.

Zahn-Atelier

G. Rosl,
St. Goarshausen.
Sprachstunden:
Samstags vorm. 9-1 Uhr
Sonntags

Schweizer-Ziege

wegen Futtermangel zu verkaufen.

2 Läufer-schweine

hat abgegeben F. Gasse,
Biebricher Hof
bei Friedrichsfeld.

Gesucht

für 1.-15. Januar
In Niederlahnstein sucht alleine lebendes Ehepaar möblierte Küche und Schlafzimmer in der Nähe des Bahnhofs bevorzugt. Angebote mit Preis unter A. W. 100 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Chr. Wiegand

Bräunlich.



Weihnachtsgeschenken

empfehle
Militär- und Armbanduhr
mit und ohne Leuchtblatt,
Taschenlampen
für Feld- und Hausgebrauch,
Batterien,
Glühlampen,
Feuerzeuge,
Damen- und Herrenuhren
in Stahl, Silber und Gold,
Uhrketten,
Moderne Zimmeruhren
mit schönem Gongschlag,
Küchenuhren,
Wecker,
Pfaff-Nähmaschinen,
Silberne Bestecke,
Trauringe,
Damen- und Herrenringe,
Ohrringe,
Kollern,
Brochen,
Armbänder,
Manschettenknöpfe,
Krawattenknöpfe,
Spazierstöcke
mit silbernen Griffen,
Brillen und Kneifer,
Barometer und
Thermometer.

Solide Waren mit billigsten Preisen.

C. Querndt,
Niederlahnstein

a) außerdem für Engerlinge (bis fünf offene 20 vom Hundert, bei Bauern- und Abdeckersellen außerdem 20 vom Hundert, Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) 30 vom Hundert, Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, gründig oder löcherig sind) 50 vom Hundert;

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Kopf 15 vom Hundert,
langfüßig 5 vom Hundert,
Langfüßig mit Klauen 10 vom Hundert,
mit Schweifbein 2 vom Hundert.

2. Bei geschlagenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg. Brüllgewicht oder 0,4 kg. Trodengewicht:

a) für geschlagenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4e) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,

b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Abdeckersellen und Sterblichkeitsfelle um 30 Pf. das Kilogramm Brüllgewicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Trodengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 vom Hundert,
mit Knochen 5 vom Hundert.

3. Bei Hirschkäpfen (auch Bod- und Heberlings-, Kitz- und Gabelkäpfen):

a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10 vom Hundert,

b) für schwere Beschädigung (verschachtet, bis zwei Kerben oder Boden oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 vom Hundert, für Schußfelle (Felle, die gründig oder stark fräßig sind, die mehr als zwei Bocken oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschachtet sind) um ein Drittel, für Schaumziegen um zwei Drittel;

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 vom Hundert,
mit Knochen 5 vom Hundert.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge-schlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Entgegnung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungs-rufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle fest-gesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Reichsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. S. R. M. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Kranfurt (Main) den 20. Dezember 1916

Ed am Vaterlande und macht sich strafbar!

denn ihr bei der Schweinefleisch-Schaden erleidet
sollt versichert die Schweine bei der Kreis-
Schweine-Versicherung!

Bayern und Schlachthaus, wenn
möglich auch Gärten. Angebote
mit Angabe des Preises unter §
§ 20 an die Geschäftsstelle der
Zeitung.
Antrag: Die 60-jährigen
Donnerstag 21. Dez., abds. 7
Uhr. „Vollenblut“,
Freitag, 22. Dez. abds. 7
Uhr. Im Abonnement: Alles aus
Gefälligkeit.